

Maximilianstr. 14  
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440  
Telefax: 0941/561420  
E-Mail: [kanzlei@rain-fuchs.de](mailto:kanzlei@rain-fuchs.de)  
Internet: [www.rain-fuchs.de](http://www.rain-fuchs.de)

in Kooperation mit  
Steuerberaterinnen  
Juliane Lerch & Gudrun Prock  
Hermann-Köhl-Straße 10  
93049 Regensburg  
0941 / 64081678  
[www.lerch-prock.de](http://www.lerch-prock.de)

# Die Familienstiftung

als Möglichkeit zur Versorgung des Stifters und der Familie

**Version 1.14**  
**30.03.2024**

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur Schreibweise.....	3
1. Einleitung.....	3
2. Selbständige rechtsfähige Stiftung.....	3
2.1. Gründung einer selbständigen Stiftung.....	4
2.2. Wirkung der Anerkennung durch Stiftungsbehörde .....	5
2.3. Satzung.....	5
2.3.1. Name.....	5
2.3.2. Sitz.....	5
2.3.3. Zweck .....	5
2.3.4. Bildung des Vorstands.....	6
2.3.5. Vermögen der Stiftung .....	6
2.3.6. Sonderfall: Vermögen der Verbrauchsstiftung.....	7
2.4. Stiftungsaufsicht.....	8
2.5. Zuwendungen an die Begünstigten.....	8
Beispiel 3 Berücksichtigung der Familiensituation.....	9
2.6. Aufhebung der Stiftung und Änderung des Stiftungszwecks.....	9
2.7. Steuerliche Aspekte der rechtsfähigen Stiftung.....	9
2.7.1. Erbrechtliche Steuerklassen und Freibeträge bei Erstaussstattung die Stiftung.....	9
2.7.2. Begünstigung gemeinnütziger Einrichtungen steuerschädlich.....	10
2.7.3. Stifter zahlt keine Ertragssteuern.....	10
2.7.4. Besteuerung von Mieteinnahmen der Stiftung.....	11
2.7.5. Erbersatzsteuer der rechtsfähigen Stiftung.....	11
2.7.6. Steuerpflicht der Destinatäre.....	11
3. Treuhandstiftung als unselbständige Form der Stiftung.....	11
3.1. Gründung einer Treuhandstiftung.....	12
3.2 Steuerliche Aspekte der Treuhandstiftung.....	13
4. Schulden des Stifters und der Destinatäre.....	14
4.1. Gläubiger des Stifters.....	14
4.2. Gläubiger der Destinatäre.....	14
5. Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzung .....	15
6. Spätere Sozialhilfebedürftigkeit des Stifters.....	15
6.1. Rückforderungsansprüche des Sozialamts, wenn der Stifter verarmt.....	15
6.2. Vorteile des Stifters, wenn er verarmt und sozialhilfebedürftig wird.....	16
7. Zusammenfassung.....	16
8. Anhang.....	17
8.1. Quellen.....	17
8.2. Begriffe und Abkürzungen.....	17
8.3. Webpräsenz.....	18

## Hinweise zur Schreibweise

Damit der Text gut lesbar ist, wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint.

## 1. Einleitung

Dieses Skript richtet sich an alle, die sich überlegen, ob sie ihr Vermögen in eine selbst gegründete Familienstiftung einbringen sollen. Dies muss im Interesse der Versorgung des Stifters und der weiteren Begünstigten gut geplant sein. Für den Fall einer späteren Abhängigkeit vom Sozialamt muss vorgesorgt werden. Durch die Ausstattung einer Stiftung mit dem eigenen Vermögen können in vielen Fällen Pflichtteilsansprüche gemindert oder ausgeschlossen werden. Bei guter Planung können durch die Weitergabe des Vermögens an eine Stiftung zudem erheblich Steuern gespart werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Immobilien weitergegeben werden.

Die Gründung einer Familienstiftung kommt auch für Ehepaare ohne Kinder und Einzelpersonen in Betracht. Hierdurch kann in vielen Fällen verhindert werden, dass das Sozialamt auf das Vermögen des Stifters und seiner Familie zugreift.

Der Stifter selbst und seine Familienmitglieder können durch eine Familienstiftung auf lange Zeit und über mehrere Generationen unterstützt werden. Hierbei kommt es auf den Willen des Stifters an.<sup>1</sup>

Zu unterscheiden ist zwischen der selbständigen **rechtsfähigen Stiftung** und der unselbständigen nicht rechtsfähigen **Treuhandstiftung**. Die rechtsfähige Stiftung ist eine selbstständige juristische Person, die durch ihren Vorstand selbst handeln kann. Die unselbständige Treuhandstiftung wird dagegen durch einen Treuhänder verwaltet.

## 2. Selbständige rechtsfähige Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung ist eine vom Stifter unabhängige selbstständige juristische Person.<sup>2</sup> Eine Stiftung hat, anders als ein Verein oder eine Gesellschaft **keine Mitglieder**. Es gibt auch **keinen Eigentümer** der Stiftung. Die Stiftung ist also eine **selbstständige Vermögensmasse, die im Rechtsverkehr als juristische Person** anerkannt ist.

Um dies nachzuvollziehen, kann man sich die juristische Person im Gegensatz zur natürlichen Person vorstellen. Die natürliche Person (Mensch) handelt nach ihren eigenen Entscheidungen und durch ihre eigenen Organe (Hände z.B. bei der Unterschrift unter einen Vertrag). Da eine juristische Person nicht selbst handeln kann, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass juristische Personen immer durch natürliche Personen (Vorstand) handeln können und müssen. Der Vorstand vertritt die Stiftung außergerichtlich und, sofern erforderlich, auch gerichtlich.<sup>3</sup> Die Stiftung als selbstständige Vermögensmasse kann also durch ihren **Vorstand handeln**.

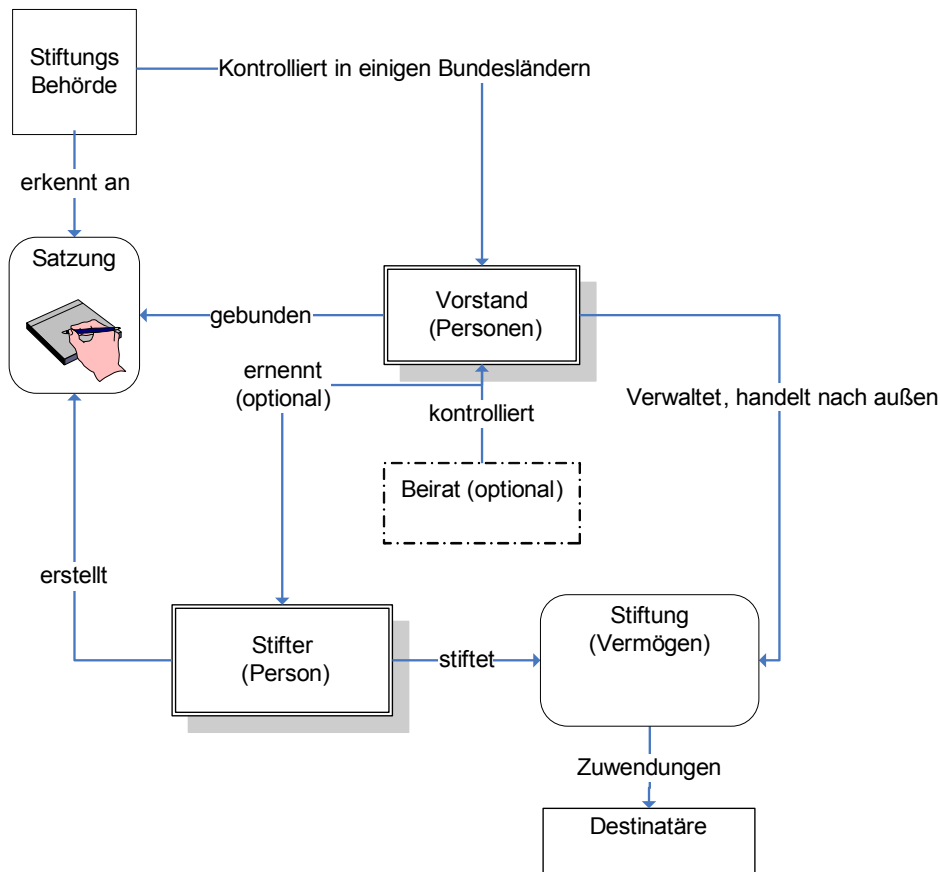
Der Stifter kann selbst bestimmen, aus welchen Personen der erste Vorstand besteht. Für die Zukunft kann er bestimmen, aus welchem Personenkreis (zum Beispiel Mitglieder einer Familie) sich der Vorstand zusammensetzt und wer den Vorstand benennen soll. Hierdurch kann er über lange Zeit Einfluss auf die Stiftung nehmen. Anders als z.B. bei einem Verein wird der Vorstand bei einer Stiftung nicht gewählt, sondern ernannt.

---

1 BGH, Urteil vom 22.01.1987, III ZR 26/85

2 § 80 Abs. 1 BGB Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.

3 §§ 84 ff BGB



**Abbildung 1: Organisation einer selbstständigen Stiftung**

## 2.1. Gründung einer selbstständigen Stiftung

Für die Gründung einer selbstständigen Stiftung sind folgende Schritte notwendig:  
Der Stifter muss

- eine Satzung erstellen,
- der Stiftung ein für den Stiftungszweck ausreichendes Vermögen widmen,
- bei der zuständigen Stiftungsbehörde einen Antrag auf Anerkennung der Stiftung stellen.

Die Willenserklärung des Stifters, die Stiftung zu errichten und ihr ein Vermögen zu widmen, heißt Stiftungsgeschäft. Der Antrag für die Stiftungsgründung wird bei der Stiftungsbehörde gestellt. In Bayern erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll, die Anerkennung.<sup>4</sup>

Der Antrag auf Gründung einer Stiftung muss schriftlich eingereicht werden. Er muss die Stiftungssatzung und die Vermögenswidmung enthalten. Notarielle Form ist grundsätzlich nicht erforderlich.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Für Bayern: Art 3 BayStiftG

<sup>5</sup> Anderer Ansicht, wenn Ausstattung mit Grundstück OLG Köln, Beschluss vom 05.08.2019, 2 WX 227/19

## 2.2. Wirkung der Anerkennung durch Stiftungsbehörde

Sobald die Stiftungsbehörde das Stiftungsgeschäft anerkannt hat, wird die Stiftung rechtsfähig.<sup>6</sup> Die Stiftung ist eine vom Stifter unabhängige juristische Person (s.o.). Sie gehört sich also selbst. Der Stifter muss das Vermögen an die Stiftung übertragen, soweit er sich in der Satzung hierzu verpflichtet hat. Die juristische Person **Stiftung hat ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gegen den Stifter** einen Anspruch auf Übertragung des Vermögens.

## 2.3. Satzung

Der Stifter muss in der Satzung festlegen, welchem Zweck die Stiftung dienen soll. In vielen Fällen soll das Vermögen über einen längeren Zeitraum erhalten bleiben. Die Begünstigten sollen Zuwendungen nur aus den Erträgen des Vermögens erhalten. Bei der Familienstiftung legt der Stifter fest, dass er und weitere Familienangehörige begünstigt werden. Die Begünstigten der Stiftung nennt man auch Destinatäre.

Die Satzung der Stiftung kann nach deren Anerkennung durch die Stiftungsbehörde grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Etwas anderes gilt, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn der Stifter selbst Änderungsmöglichkeiten in der Satzung vorgesehen hat.

Wenn die durch das Stiftungsgeschäft festgelegte Satzung die folgenden Regelungen gemäß § 81 Absatz 1 BGB enthält, **muss** die Stiftungsbehörde die Stiftung anerkennen,<sup>7</sup> sofern die Stiftung keinen rechtswidrigen Zweck verfolgt:

- Name der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Zweck der Stiftung
- Bildung des Vorstands
- Widmung eines Vermögens durch den Stifter zur Erfüllung des Stiftungszwecks, das der Stiftung zur eigenen Verfügung überlassen wird.<sup>8</sup>

### 2.3.1. Name

Der Stifter muss in der Satzung den Namen der Stiftung festlegen (z.B.: *Ferdinand A Familienstiftung*). Hierbei muss er darauf achten, dass der Name nicht bereits existiert und dass keine geschützten Marken verletzt werden.

### 2.3.2. Sitz

Weiterhin muss der Stifter in der Satzung den Sitz der Stiftung bestimmen. Aus dem Sitz der Stiftung ergibt sich, welches Landesstiftungsrecht anwendbar ist.

### 2.3.3. Zweck

Der Stifter muss in der Satzung festlegen, welchen Zweck die Stiftung haben soll. Stiftungen sind zu jedem durch Nutzung eines Vermögens zu verwirklichenden Zweck zulässig. Die Förderung der eigenen Familie ist der Hauptzweck einer Familienstiftung.<sup>9</sup> Hinzu kommt in der Regel die Unterstützung des Stifters selbst.

Nicht festgelegt werden dürfen Zwecke, durch die gegen Gesetze verstoßen würde. Der Zweck

6 § 80 BGB

7 § 82 BGB

8 § 81 Absatz 1 Nr 2 BGB

9 Förster/ Fast, Vorweggenommene Erbfolge, Familienstiftung, in: [ZAP], **AUSGABE**, S. 762

muss außerhalb der Stiftung liegen. Es darf also nicht nur das eigene Vermögen der Stiftung vermehrt werden. Es ist auch nicht zulässig, dass der Stifter sich in der Stiftungssatzung **alleine** begünstigt.<sup>10</sup> Er darf aber zum Beispiel festlegen, dass er selbst im Alter Zuwendungen von der Stiftungen erhält oder, dass er in einer Immobilie der Stiftung selbst wohnen darf. Bei der Übertragung der Immobilie an die Stiftung kann er sich den Nießbrauch hieran vorbehalten. Das heißt, er kann weiterhin die Nutzungen aus der Immobilie ziehen, diese also selbst bewohnen oder vermieten.<sup>11</sup>

*Stiftungszweck ist Versorgung des Stifters und der direkten Nachkommen. Hierzu erhält der Stifter Zuwendungen in Höhe 90 % der Gewinne des Stiftungsvermögens als Zuschuss zu den Mietzahlungen für ein Apartment im Bereich des betreuten Wohnens, sobald er dorthin umzieht. Nach den Ableben des Stifters erhalten die Kinder diese Zuwendung zu gleichen Teilen. Die Kinder können diese Zuwendung auch für andere Zwecke verwenden.*

### **Beispiel 1: Formulierung zum Stiftungszweck**

Hier gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen den Bedürfnissen des Stifters und seiner Familienangehörigen entsprochen werden kann. Durch geschickte Festlegung des Stiftungszwecks können spätere Notlagen abgemildert werden.

Da der Stifter die Satzung später nicht mehr ändern kann, müssen die Begünstigten (Destinatäre) von Anfang an genau definiert werden. Destinatäre sollten **nicht** mit Namen benannt werden. Ansonsten könnten zum Beispiel weitere Kinder, die später hinzukommen, nicht mehr begünstigt sein.

### **2.3.4. Bildung des Vorstands**

Jede rechtsfähige Stiftung muss einen Vorstand haben, um zu handeln (s.o.). Weiterhin kann der Stifter bestimmen, dass die Stiftung einen Stiftungsbeirat hat. Der Stiftungsbeirat **berät** und **kontrolliert** den Stiftungsvorstand.

Da die Stiftung im Gegensatz zum Verein keine Mitglieder hat, kann der Vorstand auch nicht gewählt werden. Der Stifter hat die Möglichkeit in der Satzung die ersten Vorstandsmitglieder zu benennen und für die Folgezeit die Regeln für die Bestellung der Vorstandsmitglieder festzulegen.

### **2.3.5. Vermögen der Stiftung**

Der Stifter muss bestimmen, welches Kapital er in die Stiftung einbringen (stiften) will. Das Kapital der Stiftung wird **Ausstattungsvermögen** genannt. Es muss so bemessen sein, dass der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Der Stifter muss über das Vermögen, das er stiften will einen Nachweis erbringen.<sup>12</sup> Hierzu kann er z.B. eine Bankbestätigung oder Grundbuchauszüge vorlegen.

Möglich ist die Widmung als **Grundstockvermögen** und die Bildung von **sonstigem Vermögen**. Sonstiges Vermögen darf im Gegensatz zum Grundstockvermögen verbraucht werden.

<sup>10</sup> Weitemeyer in [MK] 7. Auflage 2015, RN 98 zu §80 BGB

<sup>11</sup> § 1030 BGB

<sup>12</sup> Für Bayern: § 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)

Eingebracht werden kann zum Beispiel Folgendes:

- Grundstücke
- Wertpapiere
- Geldvermögen
- Kunstgegenstände

Durch einen Teil des Grundstockvermögens müssen laufende Einnahmen erzielt werden können. Grund hierfür ist, dass rechtsfähige Stiftungen, die auf Dauer angelegt sind, ihr Kapital erhalten müssen.

Zum Grundstockvermögen gehören das Vermögen, das der Stifter bei der Gründung als Grundstockvermögen gewidmet hat und Zuwendungen, die vom Zuwendenden dazu bestimmt wurden, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen). Auch die Stiftung selbst kann später sonstiges Vermögen als Grundstockvermögen widmen.

*Die Max-Müller-Stiftung erzielt durch Vermietung einen jährlichen Gewinn in Höhe von 100.000 EUR. Der Vorstand kann beschließen, dass 50.000 EUR als Grundstockvermögen gewidmet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass hierdurch der Stiftungszweck nicht gefährdet wird. Die Destinatäre müssen also weiterhin die vom Stifter festgelegten Zuwendungen erhalten können.*

### Beispiel 2 Regelung des Grundstockvermögens

Das weitere Vermögen ist **sonstiges Vermögen**. Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft einen Teil des Vermögens als sonstiges Vermögen widmen,<sup>13</sup> das dann verbraucht werden darf.

Die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung möglich erscheinen. Es muss deshalb vorab der Bedarf für die Erfüllung des Zwecks sowie für die Verwaltung ermittelt werden.

### 2.3.6. Sonderfall: Vermögen der Verbrauchsstiftung

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ausreichendes Grundstockvermögen vorhanden sein muss, gibt es bei der **Verbrauchsstiftung**. Diese ist darauf ausgelegt, dass das Kapital für den Stiftungszweck ganz oder teilweise verwendet werden kann. Bis Mitte 2023 sollte die Verbrauchsstiftung auf mindestens 10 Jahre angelegt sein.<sup>14</sup> Dies wird vom Gesetzgeber jetzt nicht mehr gefordert. Nach dem neuen Stiftungsrecht<sup>15</sup> kommt es nur noch darauf an, dass der Zweck mit dem vorhandenen Vermögen innerhalb des vom Stifter bestimmten Zeitraums erfüllt werden kann.<sup>16</sup>

Im Gegensatz zur auf Dauer angelegten Stiftung hat die Verbrauchsstiftung kein Grundstock-

13 § 83b BGB (seit 1.7.2023)

14 § 80 BGB alte Fassung

15 gültig seit 01.07.2023

16 80 Absatz 1 Satz 2 BGB '(seit 01.07.2023) Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

vermögen, sondern nur sonstiges Vermögen.<sup>17</sup> Der Stifter legt in der Satzung fest, dass das der Stiftung gewidmete Vermögen für die Verfolgung des Zwecks unmittelbar eingesetzt wird und vollständig verbraucht wird. Die Verwirklichung des Zwecks muss über den gesamten Zeitraum gesichert werden. Das kann erreicht werden, indem jeweils nur 10% des zu Beginn des jeweiligen Jahres noch vorhandenen Vermögens verbraucht wird.

Wenn eine Familienstiftung als Verbrauchsstiftung errichtet wird, wird die Unterstützung von Familienmitgliedern vom Stifter in der Satzung auf einen festgelegten Zeitraum begrenzt. In dieser Zeit wird das Vermögen der Stiftung verbraucht. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn Verwandte bei der Ausbildung unterstützt werden sollen oder wenn behinderte Kinder durch die Stiftung Zuwendungen erhalten sollen.

In der Satzung kann auch festgelegt werden, dass eine ursprünglich auf Dauer angelegte Stiftung später in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden kann. Dies kann vom Stifter zum Beispiel für den Fall festgelegt werden, dass die Mittel der Stiftung nicht mehr ausreichen, um aus den Erträgen den Stiftungszweck zu verfolgen.

## **2.4. Stiftungsaufsicht**

In den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer ist unterschiedlich geregelt, in welchem Umfang private Stiftungen der Stiftungsaufsicht unterliegen.

In Bayern müssen private Stiftungen von der Stiftungsbehörde anerkannt werden. Danach unterliegen sie grundsätzlich keiner Stiftungsaufsicht. Die Stiftungsbehörde wird erst dann wieder beteiligt, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar ist und deshalb eine Beendigung der Stiftung oder eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

Dagegen unterliegen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen private Stiftungen uneingeschränkt der Stiftungsaufsicht. In den anderen Bundesländern ist die Stiftungsaufsicht begrenzt. So werden Stiftungen in Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen von der Stiftungsaufsicht nur überwacht, damit keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Im Saarland und Niedersachsen werden von der Aufsichtsbehörde Maßnahmen überwacht, die die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährden würde.

## **2.5. Zuwendungen an die Begünstigten**

Die Zuwendungen können vom Stifter in der Satzung genau festgelegt werden. So kann zum Beispiel jedes Jahr ein festgelegter Prozentsatz des Gewinns der Stiftung an jeden Begünstigten ausbezahlt werden. Es kann auch festgelegt werden, dass an bestimmte Personen Leistungen zu erbringen sind, wenn diese in finanzielle Not geraten sind. Dies sollte aber genau und nachvollziehbar beschrieben werden.

Der Stifter kann außerdem bestimmen, dass ein Gremium gebildet wird, das aus Angehörigen der Familie oder aus anderen Personen besteht, die darüber wachen, dass die vom Stifter festgelegten Kriterien eingehalten werden. Die Entscheidung über Zusammensetzung und Aufgaben des Gremiums kann der Stifter<sup>18</sup> in der Satzung treffen. Der Gewinn der Stiftung darf, sobald der Jahresabschluss feststeht, ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen dürfen immer nur aus dem Gewinn bezahlt werden.

Ausnahme ist auch hier die Verbrauchsstiftung, bei der die Ausschüttungen aus dem sonstigen

---

<sup>17</sup> § 83 b BGB (seit 01.07.2023)

<sup>18</sup> [Köber22], Seite 151



Vermögen erfolgen können. Aber auch hier muss der Stifter bei der Formulierung der Satzung darauf achten, dass nur soviel ausgeschüttet wird, dass die Stiftung bis zum Ende der festgelegten Dauer bestehen kann.

*Der Stifter hat drei Kinder, deren Studium möglichst durch die Stiftung finanziert werden soll. Er darf nicht festlegen, dass das gesamte Studium finanziert wird. Stattdessen kann er bestimmen, dass die Kinder während des Studiums aus dem Gewinn der Stiftung jeweils einen bestimmten Anteil erhalten.  
Bei der Verbrauchsstiftung kann er bestimmen, dass sie jährlich einen bestimmten Betrag zur Unterstützung erhalten.*

### **Beispiel 3 Berücksichtigung der Familiensituation**

## **2.6. Aufhebung der Stiftung und Änderung des Stiftungszwecks**

Wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sogar das Gemeinwohl gefährden würde, kann die Stiftungsbehörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder die Stiftung aufheben.

Bei der Umwandlung des Zwecks soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sollen weiterhin dem Personenkreis, dem sie bisher zustatten kamen, erhalten bleiben. Hierzu kann die Stiftungsbehörde auch die Verfassung (Satzung der Stiftung) ändern.<sup>19</sup> Wenn die Stiftung erlischt, fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Diese Personen sollten demnach unbedingt in der Satzung bestimmt werden.

## **2.7. Steuerliche Aspekte der rechtsfähigen Stiftung**

Bei der Gründung und der späterer Tätigkeit der rechtsfähigen Stiftung können verschiedene Steuern anfallen. Hier ist insbesondere Folgendes zu beachten:

### **2.7.1. Erbrechtliche Steuerklassen und Freibeträge bei Erstausstattung die Stiftung**

Bei einer Familienstiftung richtet sich die Besteuerung der Erstausstattung des Stifters an die Stiftung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG.<sup>20</sup> Die Höhe der Steuern bemisst sich nach dem entferntesten Begünstigten. Dies gilt sowohl für den Freibetrag, als auch für die Steuerklasse. Wenn der Stifter nur sich, seine Ehepartnerin und seine leiblichen Nachkommen begünstigt, darf er 100.000 EUR steuerfrei in die Stiftung einbringen.<sup>21</sup>

Dies gilt auch, wenn nur ein Kind vorhanden ist und Enkel oder Urenkel noch nicht geboren sind.<sup>22</sup> „Entferntester Begünstigter“ bedeutet, dass alle Personen, die in Zukunft aufgrund der Generationenfolge Vorteile erlangen können, zu berücksichtigen sind. Hierbei kommt es darauf an, ob der entferntest Berechtigte aufgrund der Satzung noch Vermögensvorteile aus der Stiftung

---

19 § 187 BGB

20 [ZErb] 7/2023, Seite 242

21 [Köber22], Seite 185; §16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

22 FG Niedersachsen, Beschluss vom 19.07.2021 AZ: 3 K 5/21.

erlangen kann.<sup>23</sup>

Der Stifter kann in der Satzung stattdessen festlegen, dass nur **er selbst** und seine **Kinder, aber Enkelkinder erst** berücksichtigt werden, wenn die eigenen Kinder bereits verstorben sind. Dann gelten folgende steuerlichen Freibeträge

- Wenn in der Satzung bestimmt ist, dass neben dem **Stifter** nur **seine Kinder** und **seine Enkel, soweit die eigenen Kinder bereits verstorben sind**, bezugsberechtigt sind, sind dies die entferntest Begünstigten. Die Besteuerung erfolgt nach Steuerklasse 1 des § 15 Absatz 1 ErbStG.<sup>24</sup> Der steuerliche Freibetrag ist demnach 400.000 EUR.<sup>25</sup>
- Wenn in der Satzung festgelegt ist, dass **Enkelkinder auch begünstigt sein sollen, wenn ihre Eltern noch leben**, erfolgt die Besteuerung ebenfalls nach Steuerklasse 1 des § 15 Absatz 1 ErbStG.<sup>26</sup> Der steuerliche Freibetrag beträgt dann 200.000 EUR.<sup>27</sup>
- Wenn jedoch in der Satzung lediglich bestimmt ist, dass Familienangehörige, also auch weitere Verwandte, begünstigt sein sollen, erfolgt die Besteuerung nach der ungünstigsten Steuerklasse III des § 15 Absatz 1 ErbStG.<sup>28</sup> Der Freibetrag liegt nur bei 20.000 EUR.<sup>29</sup>

Zu beachten ist, dass das Steuerklassenprivileg **nur für die Erstaussstattung** der Familienstiftung gilt. Wenn der Stifter später nochmals zustiftet, wird diese Zustiftung nach der Steuerklasse 3 besteuert.<sup>30</sup> Der Freibetrag ist dann 20.000 EUR alle 10 Jahre.

## 2.7.2. Begünstigung gemeinnütziger Einrichtungen steuerschädlich

In vielen Fällen möchte der Stifter in der Satzung festlegen, dass Begünstigte der Stiftung auch gemeinnützige Einrichtungen sein sollen. Aus steuerlicher Sicht sollte keinesfalls eine gemeinnützige Körperschaft als Destinatär in der Satzung genannt werden, da dies dazu führt, dass die Steuerklasse 3 anwendbar ist.<sup>31</sup>

Es sollte auch keinesfalls eine Bestimmung in die Satzung aufgenommen werden, nach der eine gemeinnützige Einrichtung das Stiftungsvermögen erhält, wenn keine Destinatäre mehr vorhanden sind. Auch hier wäre die gemeinnützige Stiftung der entfernteste Berechtigte. Es ist demnach möglich, dass die Finanzverwaltung die Steuerklasse 3<sup>32</sup> dann anwenden würde.<sup>33</sup>

Möglich ist aber eine Bestimmung in der Satzung, nach der die Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung umzuwandeln ist, wenn keine Destinatäre mehr vorhanden sind.<sup>34</sup>

## 2.7.3. Stifter zahlt keine Ertragssteuern

Wenn der Stifter Privatvermögen an die Stiftung überträgt, fallen keine Ertragssteuern an. Dies gilt auch dann, wenn der Stifter Immobilien an die Stiftung überträgt, obwohl die

---

23 ZErB, 7/2023, Seite 242

24 Besteuerung 7 – 30 % je nach Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens

25 § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

26 Besteuerung 7 – 30 % je nach Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens

27 ZErB, 7/2023, Seite 242

28 Besteuerung 30 – 50 % je nach Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens

29 ZErB, 7/2023, Seite 242, § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG

30 ZErB, 7/2023, Seite 243

31 § 15 Absatz 1 ErbStG Freibetrag 20.000 EUR, Besteuerung 30 – 50 % je nach Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens

32 Freibetrag 20.000 EUR, Besteuerung 30 – 50 % je nach Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens

33 ZErB, 7/2023, Seite 243

34 ZErB, 7/2023, Seite 242

Spekulationsfrist von 10 Jahren seit dem Erwerb der Immobilie noch nicht abgelaufen ist.<sup>35</sup>

Die Spekulationsfrist, bei der bei einem Verkauf an Dritte der Gewinn versteuert werden muss, ist bei der unentgeltlichen Übertragung von Vermögen nicht zu beachten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Immobilie ohne Auflagen und ohne eine Schuldübernahme erfolgt. Die Stiftung führt die 10-Jahres-Frist dann fort. Das heißt, sie könnte die Immobilie 10 Jahre, nachdem der Stifter selbst diese erworben hatte, weiterveräußern, ohne Ertragssteuern zu bezahlen.

#### **2.7.4. Besteuerung von Mieteinnahmen der Stiftung**

Die Stiftung selbst wird als Körperschaft besteuert. Das bedeutet für Mieteinnahmen eine Steuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Hierbei kann ein Freibetrag in Höhe von 5.000 EUR geltend gemacht werden.<sup>36</sup>

#### **2.7.5. Erbersatzsteuer der rechtsfähigen Stiftung**

Da die Familienstiftung der Unterstützung der Familie dient, hat der Gesetzgeber eine Erbersatzsteuer eingeführt.<sup>37</sup> Hiernach ist das Vermögen in einer Stiftung, sofern sie im wesentlichen zur Bindung des Vermögens im Interesse einer Familie errichtet wurde, in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem zum ersten Mal Vermögen auf die Stiftung übertragen wurde<sup>38</sup> zu versteuern.

Hierdurch will der Gesetzgeber verhindern, dass Vermögen, das in der Familienstiftung gebunden ist, über mehrere Generationen der Erbschaftsteuer entzogen wird.<sup>39</sup> Der Freibetrag bis zu dem keine Erbersatzsteuer gezahlt werden muss, beträgt 800.000 EUR.

#### **2.7.6. Steuerpflicht der Destinatäre**

Die Destinatäre müssen die Zuwendungen, die sie von der Stiftung erhalten haben, versteuern. Wenn ein Destinatär selbst Einfluss auf die Ausschüttung hat, muss er Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 25 % bezahlen (Abgeltungssteuersatz). Wenn der Destinatär aber keinen Einfluss auf die Ausschüttung hat, wird er nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert. In diesem Fall unterliegen nur 60 % des Betrages, den er erhalten hat, der Einkommenssteuer. Der Rest ist steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt nach seinem persönlichen Steuersatz.

Wenn der Betrag, den der Begünstigte erhält, zusammen mit seinem übrigen Einkommen geringer als der steuerliche Grundfreibetrag ist, muss er überhaupt keine Steuern bezahlen.

### **3. Treuhandstiftung als unselbständige Form der Stiftung**

Für all diejenigen, die einen Betrag von deutlich unter 50.000 EUR stiften wollen, kann es sinnvoll sein, eine Treuhandstiftung zu errichten. Die Treuhandstiftung wird errichtet, indem der Stifter Vermögenswerte auf einen Treuhänder überträgt, wobei dieser verpflichtet ist, das Vermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen als wirtschaftliches Sondervermögen zu verwalten und nur

---

35 § 23 ErbStG

§ 23 Abs. 1 : Private Veräußerungsgeschäfte (...) sind Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen ..., bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

36 § 24 KStG

37 § 1 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG

38 § 9 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG

39 Förster/ Fast, Vorweggenommene Erbfolge, Familienstiftung in: ZAP, AUSGABE S. 765

zur Verfolgung der vom Stifter festgesetzten Zwecke zu verwenden.<sup>40</sup> Ein Mindestkapital ist bei der Treuhandstiftung nicht erforderlich.<sup>41</sup> Die Treuhandstiftung ist keine juristische Person, kann also nicht selbst handeln<sup>42</sup> und ist nicht rechtsfähig. Sie wird vom Treuhänder verwaltet. Der Treuhänder vertritt die Stiftung nach außen.

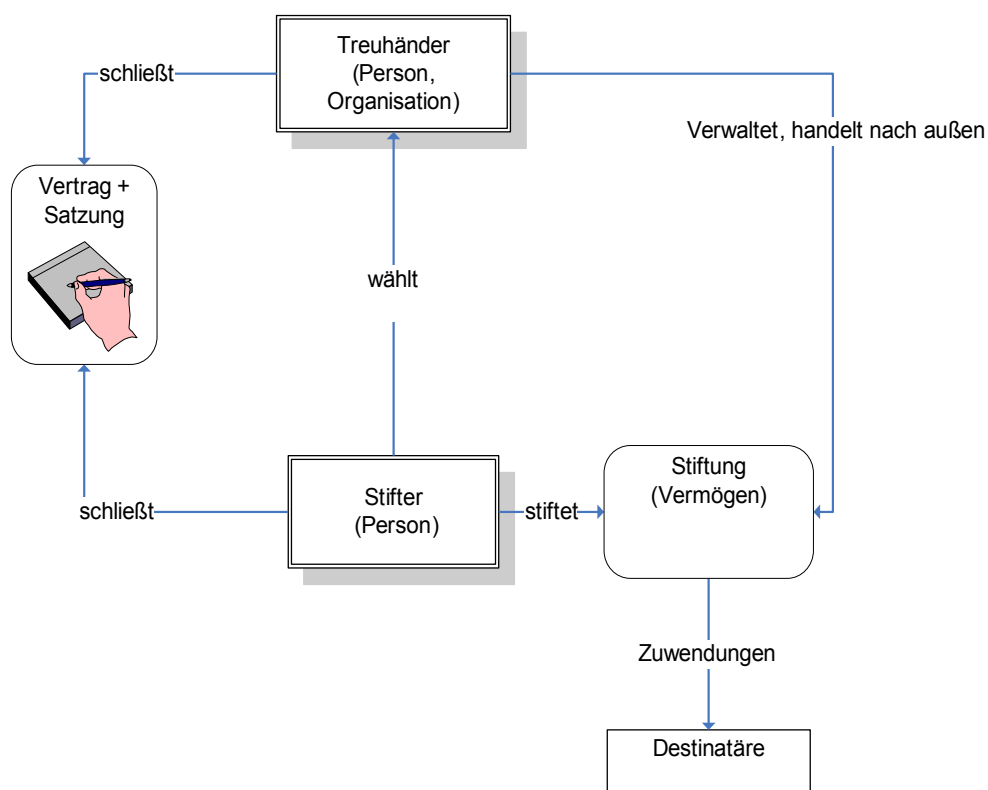
### 3.1. Gründung einer Treuhandstiftung

Für die Gründung einer Treuhandstiftung sind drei Schritte des Stifters notwendig. Er muss:

- eine Satzung erstellen
- mit dem Treuhänder einen Vertrag schließen
- dem Treuhänder ein zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichendes Vermögen zur Verfügung stellen.

Die Stiftungsbehörde ist bei der Errichtung nicht beteiligt. Eine Stiftungsaufsicht gibt es bei der Treuhandstiftung nicht. Dies hat Vorteile, aber auch Nachteile. Für den Stifter ist es wichtig, einen Treuhänder zu finden, der vertrauenswürdig ist. Der Treuhänder kann eine natürliche oder juristische Person sein. Ebenso kommen Banken und Sparkassen in Betracht.

Die Treuhandstiftung wird durch einen **Vertrag** zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (Träger der Stiftung) oder durch Verfügung von Todes wegen errichtet. In dem Vertrag wird festgelegt, wofür der Treuhänder das Vermögen zu verwenden hat. Dies kann, wie bei der selbständigen Stiftung, die Unterstützung des Stifters und seiner Familie sein. Der Treuhänder muss das Vermögen, das er erhalten hat, unter Beachtung der Auflagen verwalten. Ebenso muss er sich nach der Satzung richten. Der Treuhänder ist Eigentümer des Stiftungsvermögens.



40 [Wallenhorst] 3 Rn A9

41 [Wallenhorst] 2 Rn A44

42 OLG Hamburg, [NJW]-RR, 86,1305

## Abbildung 2: Organisation einer Treuhandstiftung

In den meisten Fällen wird vertraglich vereinbart, dass der Treuhänder, wie bei der rechtsfähigen Stiftung, das Grundstockvermögen dauerhaft erhalten muss und die Erträge für die vom Stifter festgesetzten Zwecke zu verwenden hat.<sup>43</sup>

Möglich ist auch die Errichtung einer **Verbrauchsstiftung**. Dies ist dann sinnvoll, wenn abzusehen ist, dass die Erträge des Vermögens, das gestiftet werden soll, nicht ausreichen werden, um den Stiftungszweck zu erfüllen.

Die Übertragung des Vermögens an die Treuhandstiftung stellt eine Schenkung unter Auflagen dar.<sup>44</sup> Auflage ist die Verpflichtung des Treuhänders mit dem Vermögen, das auf ihn übertragen wurde, nur im Rahmen der Zweckbindung umzugehen.<sup>45</sup> Der Stifter kann die Vollziehung der Auflagen vom Treuhänder verlangen.<sup>46</sup> Wenn der Treuhänder sich weigert, die Auflagen zu erfüllen, kommt auch ein Anspruch auf Herausgabe des gestifteten Vermögens in Betracht.<sup>47</sup>

Auch bei der Treuhandstiftung ist es praktisch unmöglich, dass der Stifter sein Geld wieder zurückverlangt, außer der Treuhänder verstößt gegen die Satzung oder im Treuhandvertrag wurde etwas anderes vereinbart.

### 3.2 Steuerliche Aspekte der Treuhandstiftung

Auch bei der Errichtung einer Treuhandstiftung und deren späterer Tätigkeit können verschiedene Steuern anfallen. Bei der Treuhandstiftung ist Folgendes zu beachten:

1. Da das Vermögen hier nicht auf eine selbständige Stiftung, sondern auf den Treuhänder übertragen wird, ist für die Höhe der Steuern das Verwandtschaftsverhältnis der durch die Stiftung Begünstigten zum Stifter bedeutungslos. Es findet demnach die ungünstigste Steuerklasse Anwendung. Der Freibetrag liegt nur bei 20.000 EUR. Allerdings kann der Wert der Auflage von dem Wert des übertragenen Vermögens abgezogen werden.<sup>48</sup>
2. Der Stifter bezahlt keine Ertragssteuern.  
Auch bei der Treuhandstiftung bezahlt der Stifter keine Ertragssteuern, wenn er Immobilienvermögen innerhalb der Zehnjahresfrist unentgeltlich auf die Stiftung überträgt.
3. Besteuerung von Mieteinnahmen der Stiftung  
Auch die Treuhandstiftung wird als Körperschaft besteuert.<sup>49</sup> Mieteinnahmen sind demnach mit 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag zu versteuern.
4. Keine Erbersatzsteuer der Treuhandstiftung  
Bei der Treuhandstiftung fällt im Gegensatz zur selbständigen rechtsfähigen Familienstiftung keine Erbersatzsteuer an.<sup>50</sup> Der BFH (Bundesfinanzhof) begründete dies damit, dass eine nicht rechtsfähige Stiftung kein eigenes Vermögen besitzt, das der Erbersatzsteuer unterliegen kann.

43 [Wallenhorst], 3 Rn A11

44 § 516, § 525 BGB

45 [Wallenhorst], 8 Rn A29

OLG Celle, Urteil vom 20.03.2016, 16 U 60/51  
§ 525 BGB

46 § 525 BGB

47 § 527 BGB, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31.05.2016 – 16 A 172/13

(In diesem Fall war das OVG Nordrhein-Westfalen allerdings davon ausgegangen, dass der Treuhänder nicht gegen eine Auflage verstoßen hatte.)

48 § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG

49 § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG

50 BFH, Urteil vom 25.01.2017, II R 26/16

## 5. Steuerpflicht der Destinatäre

Die Zuwendungen, die die Destinatäre von der Treuhandstiftung erhalten, sind Schenkungen. Der Freibetrag des Beschenkten richtet sich im Gegensatz zu dem bei der Errichtung der Stiftung maßgeblichen Steuersatz, nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Stifter.<sup>51</sup> Da die Freibeträge für die entferntesten Abkömmlinge bereits bei 100.000 EUR liegen, dürften hier in der Regel keine Steuern anfallen.

# 4. Schulden des Stifters und der Destinatäre

## 4.1. Gläubiger des Stifters

Die Vermögensübertragung auf die Stiftung wird bei beiden Formen der Stiftung wie eine Schenkung behandelt.

Gläubiger des Stifters können spätestens nach 10 Jahren nicht mehr auf die Stiftung zugreifen. Ob diese Möglichkeiten der Gläubiger im Fall der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung bestehen, ist in der Rechtsprechung aber noch nicht abschließend geklärt, da die rechtsfähige Stiftung nur anerkannt wird, wenn der Stifter zur Erfüllung des Stiftungszwecks ein ausreichendes Vermögen zur eigenen Verfügung der Stiftung überlassen hat (s.o.).<sup>52</sup>

Wenn aber lediglich eine Zustiftung<sup>53</sup> oder eine Zuwendung an eine nicht rechtsfähige Stiftung erfolgt ist, bestehen verschiedene Anfechtungsmöglichkeiten.

Anfechtbar ist diese Vermögensübertragung durch spätere Gläubiger, wenn diese innerhalb der letzten **10 Jahre** vor der Anfechtung in der Absicht erfolgte, die Gläubiger zu benachteiligen. Bei der rechtsfähigen Stiftung muss der Vorstand der Stiftung von der Benachteiligungsabsicht gewusst haben. Bei der Treuhandstiftung kommt es auf das Wissen des Treuhänders an.

Innerhalb **von 4 Jahren** ist auch ohne Benachteiligungsabsicht die Anfechtung der Schenkung durch Gläubiger des Stifters möglich.<sup>54</sup> Die Frist wird ab dem Zeitpunkt zurückgerechnet, zu dem der Gläubiger die Anfechtung gerichtlich geltend macht.<sup>55</sup> Wenn ein Gläubiger bereits zuvor die Absicht die Forderung anzufechten, schriftlich mitgeteilt hat, wird die 4-Jahresfrist ab diesem Zeitpunkt zurückgerechnet.<sup>56</sup>

Auch ohne eine Benachteiligungsabsicht muss der Stifter demnach in den ersten 4 Jahren nach Gründung der Stiftung noch befürchten, dass ein Gläubiger die Gründung anfecht, wenn er in dieser Zeit zahlungsunfähig wird. Durch die Obergerichte ist aber noch nicht geklärt, ob und wie das Stiftungsgeschäft in diesem Fall rückgängig zu machen wäre.

## 4.2. Gläubiger der Destinatäre

Gläubiger der Destinatäre können nicht auf die Stiftung zugreifen, außer die Begünstigten haben einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung. Ein solcher Anspruch könnte gepfändet werden.

---

51 § 15 Abs. 1 ErbStG

52 § 81, § 82 BGB

53 Zustiftung = Übertragung von Vermögen an eine bestehende Stiftung

54 § 4 AnfG

55 § 7 Absatz 1 AnfG

56 § 7 Absatz 2 AnfG

In der Satzung sollte deshalb festgelegt werden, **dass ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen ausgeschlossen ist**. Dies ist sinnvoll, da ansonsten Gläubiger der Begünstigten den Rechtsanspruch pfordern und die Stiftung selbst verklagen könnten. In die Stiftungssatzung sollte sogar aufgenommen werden, dass kein Rechtsanspruch besteht, auch wenn Leistungen wiederholt gewährt wurden.

*Die Kinder des Stifters sollen einen Zuschuss zur Finanzierung ihres Studiums in Höhe von 10 % des Stiftungsvermögens erhalten. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht aber nicht, auch wenn dieser wiederholt gewährt wird.*

#### **Beispiel 4: Ausschluß des Rechtsanspruchs**

## **5. Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzung**

Durch die Gründung einer Familienstiftung mit entsprechender Erstausrüstung können bei geschickter Planung Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche gemindert werden. Pflichtteilsergänzung bedeutet, dass Vermögensgegenstände, die zu Lebzeiten verschenkt wurden, dem Nachlass hinzugerechnet werden. Hieraus wird dann der Anspruch auf Pflichtteilsergänzung berechnet. Wenn der Erblasser eine Stiftung gegründet hat und innerhalb von 10 Jahren danach verstirbt, bestehen in vielen Fällen Pflichtteilsergänzungsansprüche der Abkömmlinge.<sup>57</sup> Auch die Eltern und der Ehepartner können Pflichtteilsergänzungsansprüche haben.

Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ist aber grundsätzlich der Erbe. Wenn der Nachlass nicht ausreicht, ist die Stiftung selbst Schuldner. Hierbei wird das Vermögen, das der Erblasser auf die Stiftung übertragen hat, für den Fall, dass er im ersten Jahr danach verstirbt, in vollem Umfang berücksichtigt. Dieser Betrag verringert sich jährlich um 10%, sodass gestiftetes Vermögen nach 10 Jahren „pflichtteilssicher“ ist. Bei der Pflichtteilsergänzung muss sich der Berechtigte aber sämtliche Schenkungen, die er selbst vom Erblasser erhalten hat, anrechnen lassen. Eine 10-Jahres-Frist gibt es hier nicht.

Auch Zustiftungen, die nach der Errichtung der Stiftung erfolgen, müssen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch mit berücksichtigt werden, sofern diese innerhalb der 10-Jahres-Frist erfolgt sind.<sup>58</sup>

## **6. Spätere Sozialhilfebedürftigkeit des Stifters**

### **6.1. Rückforderungsansprüche des Sozialamts, wenn der Stifter verarmt**

Nach 10 Jahren ist das auf die Stiftung übertragene Vermögen vor Rückgriffen des Sozialamts geschützt.

Wenn der Stifter innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung selbst sozialhilfebedürftig wird, ist zu befürchten, dass das Sozialamt einen etwaigen Rückforderungsanspruch des Stifters gegen die Stiftung auf sich überleitet. Allerdings ist dies bei der rechtsfähigen Stiftung nicht unumstritten, da die Stiftung nur anerkannt wird, wenn der Stifter zur Erfüllung des Stiftungszwecks ein ausreichendes Vermögen zur eigenen Verfügung der Stiftung

<sup>57</sup> § 2325 BGB

<sup>58</sup> BGH, Urteil vom 10.12.2003, IV ZR 249/02.

überlassen hat (s.o.).<sup>59</sup> Es wird hier die Auffassung vertreten, dass das Schutzbedürfnis der Stiftung vorgeht.<sup>60</sup> Da das Sozialamt nur Ansprüche auf sich überleiten kann, die in der Tat auch bestehen,<sup>61</sup> würde dies bedeuten, dass das Sozialamt auch innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung keinen Rückforderungsanspruch geltend machen kann. Da dies jedoch höchstrichterlich nicht geklärt ist, ist weiterhin von einer 10-Jahres-Frist, wie sie bei Schenkungen an natürliche Personen besteht, auszugehen.

## **6.2. Vorteile des Stifters, wenn er verarmt und sozialhilfebedürftig wird**

Unabhängig davon kann der Stifter in der Satzung bestimmen, dass er selbst von der Stiftung Leistungen erhält. Die Leistungen können genau bezeichnet sein. Es ist aber darauf zu achten, dass nur Leistungen in Aussicht gestellt werden, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann und die nicht auf die gewährten Sozialleistungen anzurechnen sind.

## **7. Zusammenfassung**

Die Gründung einer Stiftung kann für den Stifter von Vorteil sein, da er so nicht nur für seine Familie, sondern auch für sich selbst sorgen kann. Für Privatpersonen ist die Treuhandstiftung in der Regel die bessere Form, da die Errichtung weniger Aufwand erfordert und weil der Treuhänder die Verwaltung der Stiftung übernimmt. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist kann das Sozialamt keine Ansprüche mehr geltend machen. Zudem können Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten vermieden und in vielen Fällen Steuern gespart werden.

Für die Frage, ob die Errichtung einer Stiftung oder die Weitergabe an die nächste Generation durch vorweggenommene Erbfolge oder durch Vererbung im Einzelfall günstiger ist, wird die Hilfe von Anwalt und Steuerberater dringend empfohlen.

---

59 § 81, § 82 BGB

60 [MK], § 82 Rz 1; Dipl.-Kauffrau (Univ.) Christine Seibold, Die Versorgung des Stifters und der Stifterfamilie bei Vermögensübertragung auf eine gemeinnützige Stiftung, Familienstiftung oder Doppelstiftung und deren ertrags- und substanzsteuerlichen Auswirkungen

61 § 93 SGB XII



## 8. Anhang

### 8.1. Quellen

[Brockhaus]	Brockhaus-Enzyklopädie, in 24 Bd. 19. Auflage, 1990
[NJW]	"Neue Juristische Wochenschrift" ISSN 0341-1915, C.H. Beck Verlag
[MK]	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 14 Bände 9. Auflage, C.H.BECK. ISBN 978-3-406-76670-1
[Köber22]	Johann C. Köber: "Das große Handbuch der Stiftungen", 6. Auflage, 2022, FinanzBuch Verlag
[Wallenhorst]	Wallenhorst / Wallenhorst: "Die Treuhandstiftung", 1. Auflage 2023, C.H. Beck Verlag
[ZAP]	"Zeitschrift für die anwaltliche Praxis", ISSN 0936-7292, C.H. Beck Verlag
[Zerb]	"Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis", zerb Verlag Bonn

### 8.2. Begriffe und Abkürzungen

AnfG	Anfechtungsgesetz
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008
BFH	Bundesfinanzhof, Oberster Gerichtshof der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
FG	Finanzgericht
Grundstock- vermögen	Vermögen der Stiftung, das nicht verbraucht werden darf
KStG	Das Körperschaftsteuergesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
Stifter	Person, die einen Teil ihres Vermögens für einen Zweck zur Verfügung stellt
Zustiftung	Übertragung von zusätzlichem Vermögen an eine bestehende Stiftung

## 8.3. Webpräsenz



### **Aktualisierungen**

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet:

<https://www.rain-fuchs.de/skripten/Familienstiftung.pdf>



### **Vorträge / Schulungen**

Die Autorin bietet Veranstaltungen zu diesem Thema an. Informieren Sie sich über die aktuellen Termine:

<https://www.rain-fuchs.de/Events.html>